



JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



Amtsblatt vom 30. April 2015

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 07. Juni 2015
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates am 07. Juni 2015

Impressum

Herausgeber: Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich: Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion: Stadtverwaltung Jöhstadt

Kirchliche Mitteilungen
Steinbach/Oberschmiedeberg: Kirchenvorstand Steinbach, LKG Steinbach
Erscheinungsintervall: monatlich bzw. nach Erfordernis

Amtliche Bekanntmachungen erscheinen kostenlos und nach Erfordernis; für weitere Informationen zum Stadtgebiet wird auf die monatliche Ausgabe der Jöhstädter Umschau verwiesen, die im Abonnement zum Preis von 0,50 Euro erhältlich ist.

Auflagenhöhe: 1.420 Exemplare (Amtliche Bekanntmachungen)
930 Exemplare (monatliche Ausgabe im Abonnement)

Unser Amtsblatt enthält Beiträge und Anzeigen Dritter, d.h. von Einrichtungen der Stadt, von Gewerbetreibenden und gelegentlich von Privatpersonen, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der Beiträge / Anzeigen ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die Beiträge / Anzeigen wurden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des

Amtsbezeichnung
Landrates

am Datum
Sonntag, 07. Juni 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde **Jöhstadt**
kann in der Zeit vom Datum **18. Mai 2015** bis Datum **22. Mai 2015**
während der Dienststunden **Mo - Fr 09.00 bis 12.00, sowie Di 14.00 bis 18.00 und Do 14.00 bis 17.00**
im Ort der Einsichtnahme
Rathaus Jöhstadt, Meldeamt, Markt 185, 09477 Jöhstadt

von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
 Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum Datum, Uhrzeit **22. Mai 2015** Uhr
bei der Wahlbehörde
**Stadt Jöhstadt
Markt 185
09477 Jöhstadt**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum Datum **21. Tag vor der Wahl** **17.05.2015**
eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

B5

4.3 **Wahlscheinanträge** können beim Meldeamt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt - Fax 037343/80522 - meldestelle@joehstadt.de schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

Datum, Uhrzeit
05. Juni 2015, 16.00 Uhr

,
für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum

Datum, Uhrzeit
26. Juni 2015, 16.00 Uhr

,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

4.5 Im Falle eines zweiten Wahlgangs sind denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, **von Amts wegen** wiederum Wahlscheine auszustellen, sofern die Wahlberechtigten hierauf nicht verzichtet haben.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen

- der amtlichen Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk oder der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind und
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

7. Sonstiges

Ort, Datum
Jöhstadt, 22. April 2015

Olaf Oettel
Oettel 
Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: **30. April 2015** im/in der **Jöhstädter Umschau**

Gemeinde/Stadt Jöhstadt
Landkreis Erzgebirgskreis

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, 07. Juni 2015** findet die Wahl des
 Amtsbezeichnung **Landrates** statt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der

Datum **Sonntag, 28. Juni 2015**

2. ² Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum _____.

³ Die Gemeinde ist in **folgende** ^{Anzahl} **4** Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Anschrift)	barrierefrei ⁴
001	Jöhstadt	Oberschule Jöhstadt Kirchstraße 47 B, 09477 Jöhstadt	Nein
002	Grumbach und Neugrumbach	Grundschule Grumbach Hauptstraße 26, 09477 Jöhstadt OT Grumbach	Ja
003	Schmalzgrube	Feuerwehrgerätehaus Hauptstraße 7, 09477 Jöhstadt OT Schmalzgrube	Nein
004	Steinbach und Oberschmiedeberg	"Alte Schule" Schulweg 18, 09477 Jöhstadt OT Steinbach	Nein

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder in Druckschrift ausfüllen!

Jungling
Bestell-Nr. 414 025 9080 40X
Tel. 089/3 74 36 - 0 Fax 089/3 74 36 - 3444 service@junglingverlag.de

BÜRGERMEISTER- UND LANDRATSWAHL SACHSEN

B6

^{Anzahl} 5 Die Gemeinde ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

6 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

^{Anzahl} 7 Die Gemeinde ist in _____ Sonderwahlbezirke eingeteilt, und zwar:

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.30 Uhr im Rathaus Jöhstadt, Ratssaal, Markt 185, 09477 Jöhstadt zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl des ^{Amtsbezeichnung} Landrates _____ ist von weißer bzw. grauer Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge¹² in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.^{13, 14}

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.^{12, 15}

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Jöhstadt, 22. April 2015

Oettel

Olaf Oettel



trifft

2 Für Gemeinden, die nur **einen** Wahlbezirk bilden,

3 Für Gemeinden, die in **wenige** Wahlbezirke eingeteilt sind.

4 Die Gemeinde kann hier gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 KomWO in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.

5 Für Gemeinden, die in eine **größere Zahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.

6 Gemäß § 28 Abs. 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

7 Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

8 Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

9 Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO kann bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben.

10 Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)⁹ seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

11 Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.

12 Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

13 Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

14 Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.

15 Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 30. April 2015

im/in der Jöhstädter Umschau